

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 200
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Knutzen 563 2955 563 8015 norbert.knutzen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.10.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0916/05/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.11.2005	Ausschuss Zentrale Dienste	Entgegennahme o. B.
07.12.2005	Kulturausschuss	Entgegennahme o. B.
Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Stadtbetrieb Zoologischer Garten Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.07.2005		

Grund der Vorlage

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Stadtbetrieb Zoologischer Garten.
 Die hierzu gestellten Fragen der CDU-Fraktion werden unter Begründung beantwortet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Drevermann

Begründung

Frage 1: Wie gestaltet sich aus Sicht der Stadtverwaltung die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtbetrieb 215 und anderen Verwaltungseinheiten?

Antwort: Die Zusammenarbeit gestaltet sich normal. Es gibt keine Abweichungen im Vergleich mit anderen Verwaltungseinheiten.

Frage 2: Hält die Verwaltung zur Optimierung der Geschäftsprozesse im Stadtbetrieb 215 – etwa im Hinblick auf Personaleinsatz und Futtermittelleinkauf – ein höheres Maß an organisatorischer und rechtlicher Selbständigkeit für geboten?

Antwort: Wegen des qualitativ uneinheitlichen Angebots und starker Preisschwankungen am Futtermittelmarkt können unter den Vorgaben des Vergaberechts nur sehr schwer die aktuell günstigsten Angebote wahrgenommen werden. Eine Änderung der Rechtsform könnte hier zu einem größeren Maß an Flexibilität führen. Im Hinblick auf den Personaleinsatz bestehen keine Probleme.

Frage 3: Welche Zoologischen Gärten in Nordrhein-Westfalen werden noch in der Rechts- und Organisationsform eines städtischen Regiebetriebs geführt?

Antwort: In Nordrhein-Westfalen werden der Zoologische Garten der Stadt Dortmund und der Aquazoo Düsseldorf als rein städt. Betriebe geführt. In deutschen Städten mit Zoologischen Gärten vergleichbarer Größe ist das außerdem der Fall in Frankfurt, Karlsruhe, Nürnberg und Stuttgart (in Stuttgart als Betrieb des Landes). Die städt. Zoos in NRW haben etwa das gleiche Besucheraufkommen wie der Zoo Wuppertal, die vier anderen ein wesentlich höheres.

Frage 4: Welche Vorteile hätte die Umgestaltung des Stadtbetriebs 215 in einen Betrieb nach der Eigenbetriebsordnung NW oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts?

Antwort: Die Entscheidungszuständigkeit für laufende Geschäfte obliegt dem Betriebsleiter bzw. dem Vorstand/Geschäftsführer, so dass größere unternehmerische Flexibilität entsteht.

Vorteile in Bezug auf Wirtschaftsführung und Rechnungswesen bestehen nicht mehr, wenn zum Jahr 2008 im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzwesens NKF der städtische Haushalt von der Kameralistik auf das kaufmännische Rechnungswesen umgestellt wird.

Zusätzliche Vorteile für die AöR ergeben sich daraus, dass diese im Gegensatz zum Eigenbetrieb rechtlich selbständig ist. Daraus folgt:

Die Möglichkeit der Aufnahme von Fremdkapital, um Investitionen zu tätigen.

Die Möglichkeit der Befreiung von der Ausschreibungspflicht unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Die Möglichkeit des Nicht-Eintritts in den KAV.

Das in der Anlage beigefügte Schema gibt einen Überblick über die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale von Eigenbetrieb und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Teilweise sind mit den beschriebenen Vorteilen jedoch auch erhebliche Nachteile verbunden. So bedingt die Aufnahme von Fremdkapital einen Kapitaldienst, der weit reichende Risiken beinhalten kann. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Kommunalaufsicht

während der vorläufigen Haushaltsführung die Aufnahme von Fremdkapital außerhalb des genehmigten Kreditrahmens nicht zulassen wird.

Vor allem die Vorbereitung und der Aufbau einer Änderung der Rechtsform erfordern einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand. Dieser ist zusätzlich zu zahlreichen Bauvorhaben, die sowohl zur REGIONALE 2006 als auch in den Folgejahren fertig gestellt werden sollen, nicht zu leisten. Daher ist die Verwaltung nach wie vor der Auffassung, dass eine Änderung der Rechtsform – falls überhaupt – erst danach umgesetzt werden kann. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Verwaltung im Kulturausschuss am 14.05.2003 (VO/1448/03) zum Antrag der CDU vom 17.09.2002 „Neue Rechts- und Organisationsform Zoo“ (VO/0630/02) verwiesen. Das ebenfalls in dieser Vorlage genannte Ziel der Einrichtung einer Förderstiftung für den Wuppertaler Zoo wird nach Prüfung und Diskussion mit dem Vorstand des Zoovereins nicht weiter verfolgt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Vergleich EB-AöR